

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Niklaus Scherr (AL)
und 30 Mitunterzeichnenden

GR Nr. 2005/ 229

Den Medien konnte entnommen werden, dass die Stadt Zürich die ganze Liegenschaft Hellmutstrasse 12 ab dem 1. Juli 2005 für das Begleitete Wohnen gemietet hat. In den 22 möblierten Zimmern sind zurzeit überwiegend Frauen aus Afrika und der Karibik eingemietet; die Zimmermiete beträgt in der Regel Fr. 1'000.- pro Monat. Anfang Mai ist allen Betroffenen von der Verwaltung eine „Vereinbarung über die Auflösung des Mietvertrags“ zur Unterschrift vorgelegt worden, wonach die Verträge „in gegenseitigem Einverständnis auf den 30. Juni 2005 gekündigt“ werden. Aus Angst vor Repressalien haben die Frauen die Vereinbarung, deren Inhalt sie mangels Sprachkenntnissen ohnehin meist nicht verstanden haben, unterzeichnet. Erst im Anschluss an die öffentliche Kritik des Unterzeichnenden an einer Mieterversammlung, bei der auch städtische Vertreter anwesend waren, erhielten die Mieterinnen Ende Mai ordentliche Kündigungen per 30. Juni auf dem vorgeschriebenen amtlichen Formular, mit der bemerkenswerten Begründung: „Die ganze Liegenschaft wird per 1. Juli 2005 von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich übernommen“. Laut Aussagen von Rolf Vieli an der Mieterversammlung sei der Hausbesitzer Urs Räbsamen schon vor zweieinhalb Jahren durch die Baupolizei aufgefordert worden, die gegen die BZO verstossenden Nutzungen (Prostitution) zu beenden.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde der Mietvertrag über die Hellmutstrasse 12 abgeschlossen? Wer hat den Vertrag ausgehandelt? Ab wann läuft der Vertrag und wie lange ist die Laufzeit? Wie hoch ist die Miete insgesamt, pro Zimmer und pro m²? Erachtet der Stadtrat die vereinbarte Miete für angemessen?
2. Was für Investitionen (Umfang, Betrag) sind vorgesehen? Werden Sie vom Eigentümer oder vom Mieter getragen?
3. Wann wurde der Vertrag von welchen Gremien begutachtet? Wer ist grundsätzlich für die Überprüfung der Mietverträge im Bereich des Begleiteten Wohnens zuständig? Hat sich diese Kontrolle nach Ansicht des Stadtrates bewährt?
4. Wer hat den Vertrag genehmigt? Ist angesichts der Mietzinshöhe der Gemeinderat zuständig?
5. Hält es der Stadtrat für angemessen, einem Liegenschaftsbesitzer, der über mehrere Milieu-Liegenschaften im Kreis 4 verfügt und der während über zehn Jahren enorme Gewinne auf dem Buckel rechtloser Prostituierten erwirtschaftet hat, einen übersetzten Mietzins zu bezahlen? Ist er bereit, innert 30 Tagen ab Mietantritt die vereinbarte Anfangsmiete wegen Missbräuchlichkeit bei der Schlichtungsbehörde anzufechten, wie es Art. 270 OR vorsieht? Wenn nein: warum nicht?

